

Geschäftsordnung des Vereines Klimabündnis Oberösterreich vom 29.9.2021

1. Ziel der Geschäftsordnung

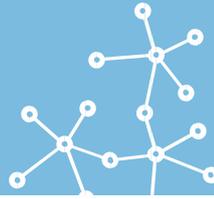
- 1.1. Die Geschäftsordnung (GO) stellt eine Ergänzung zu den Vereinsstatuten dar. Die Entscheidung und Festlegung der GO obliegt dem Vorstand.
- 1.2. Die GO regelt insbesondere die organisatorischen Abläufe und die Aufgabenbereiche des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie die Abstimmung zwischen diesen.
- 1.3. Diese Geschäftsordnung ist vom Vorstand in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität und etwaige Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2. Aufgabenverteilung im Klimabündnis Oberösterreich in Ergänzung zu den Statuten

- 2.1. Der Generalversammlung und dem Vorstand obliegen die Aufgaben laut dem genehmigten Vereinsstatut. Diese werden im Folgenden noch konkretisiert und ergänzt.
- 2.2. Der Vorstand wird von einer Geschäftsführung unterstützt und vertreten.
- 2.3. Die Geschäftsführung erfüllt die regelmäßigen Aufgaben und führt Projekte gemäß der jeweils genehmigten Geschäftsordnung durch.

3. Vorstand und Beirat

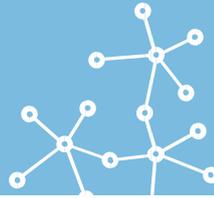
- 3.1. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder sind für den Verein nicht hauptberuflich tätig. Der Arbeitsaufwand ist so zu wählen, dass es der vertretenen Funktion entspricht.
- 3.2. Beschlüsse des Vorstandes werden im Zuge der Vorstandssitzungen, welche auch online stattfinden können, gefällt. In dringenden Fällen können Vorstandsentscheidungen schriftlich oder per E-Mail eingeholt werden.
- 3.3. Ca. alle 4 Monate ist eine Vorstandssitzung abzuhalten. Zusätzliche Sitzungen sind auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds oder der Geschäftsführung abzuhalten.
- 3.4. Nachfolgende Geschäfte sind der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten:
 - 3.4.1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und die Verpfändung von Vereinsvermögen.
 - 3.4.2. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Halten von Geschäftsanteilen an Gesellschaften.
 - 3.4.3. Aufnahme von Darlehen und Krediten
- 3.5. Mit der Genehmigung des Budgets ist die Zustimmung für die Durchführung der Rechtsgeschäfte erteilt.
- 3.6. Vorstands- und Beiratsmitglieder können pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 40 in Rechnung stellen.
- 3.7. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung. Geschäftsführung und Betriebsrat nehmen an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil, sind jedoch bei Entscheidungen, die sie selbst (bzw. im Fall des Betriebsrats das Personal) betreffen, nicht stimmberechtigt.



3.8. Auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis der Vorstandsmitglieder ist zu achten.

4. Kompetenzen der Geschäftsführung

- 4.1. Der Geschäftsführerin obliegt die alleinige Leitung des Klimabündnis Oberösterreich nach Maßgabe des Vereinsstatutes und dieser Geschäftsordnung.
- 4.2. Die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestellt. Weiters ist die Bestellung einer oder mehrere Stellvertreterinnen der Geschäftsführerin möglich. Die Geschäftsführung hat das Recht die StellvertreterInnen vorzuschlagen.
- 4.3. Der Geschäftsführerin obliegt die Leitung, Durchführung und Überwachung der Vereinsgeschäfte. Sie ist verantwortlich für die wirtschaftlichen, personellen, finanziellen und organisatorischen Belange des Vereines und ist sohin in diesen Angelegenheiten auch zeichnungsbefugt und vertretungsbefugt.
- 4.4. Die Geschäftsführerin hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau nach Maßgabe der Gesetze, des Vereinsstatutes, der Generalversammlungsbeschlüsse und den Weisungen des Vorstandes sowie der Geschäftsordnung wahrzunehmen.
- 4.5. Die Geschäftsführerin hat alle Beschlüsse, die für die Genehmigung des Jahresvoranschlages und für die Durchführung des Jahresarbeitsprogrammes sowie für die Vereinsentwicklung erforderlich sind, entscheidungsreif vorzubereiten und einzufordern.
- 4.6. Die Geschäftsführerin hat den Vorstand des Vereines über wichtige Maßnahmen und Vorgänge sowie über Entwicklungsnotwendigkeiten im Verein zu informieren.
- 4.7. Die Geschäftsführerin hat den Geschäftsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr sowie das Arbeitsprogramm für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
- 4.8. Die Geschäftsführerin hat dem Vorstand bis Ende Februar eines jeden Jahres ein Jahresvoranschlag für das laufende Kalenderjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.9. Abweichungen vom Arbeitsprogramm/Budget im finanziellen Ausmaß von bis zu 3% sind zulässig und dem Vorstand zu berichten. Darüber hinaus gehende Abweichungen sind vom Vorstand zu beschließen.
- 4.10. Die Geschäftsführerin ist hauptverantwortlich für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereines.
- 4.11. Die Geschäftsführung ist hauptverantwortlich für die Gestaltung und Umsetzung der Klimabündnis-Partnerschaften nach Maßgabe von Vereinsstatuten und Geschäftsordnung.
- 4.12. Die Geschäftsführerin nimmt die Rechte und Pflichten der Arbeitgeberin im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr und ist verantwortlich für das gesamte Lohn-, Gehalts- und Sozialwesen. Darüber hinaus ist sie für die Evaluierung und Einhaltung der Betriebsvereinbarungen verantwortlich.
- 4.13. Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Personalangelegenheiten, wie Einstellungen, Kündigungen und insbesondere das Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmenden.
- 4.14. Die Geschäftsführerin vertritt den Verein gegenüber anderen Klimabündnis Vereinen und Institutionen, insbesondere gegenüber Klimabündnis Österreich und Klimabündnis International.



- 4.15. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Bestellung/Wahl als Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder sonstige leitende Funktionen in Unternehmen oder Vereinen oder Institutionen, an denen der Verein Klimabündnis Oberösterreich entweder mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder mit denen der Verein Klimabündnis Oberösterreich kooperiert, anzunehmen.
- 4.16. Die Geschäftsführerin ist verpflichtet, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen, und den Vereinsorganen alle Informationen und Auskünfte über das Vereinsgeschehen zu erteilen.
- 4.17. Der Geschäftsführerin obliegt die Protokollführung der Vorstandssitzung bzw. hat eine Person für die Protokollführung bereitzustellen.
- 4.18. Die Geschäftsführerin ist in Projektangelegenheiten bis zur jeweiligen Projektsumme von max. € 350.000, in allen anderen Angelegenheiten bis zu einer Höhe von € 30.000, in allen anderen Angelegenheiten bis zu einer Höhe von € 30.000 selbständig entscheidungs-, vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- 4.19. Die Geschäftsführerin hat bei allen Angelegenheiten das 4-Augen-Prinzip gemeinsam mit der jeweiligen Bereichsleitung einzuhalten.

5. Geschäftsführerstellvertretung

- 5.1. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Geschäftsführung aus den Mitarbeiterinnen des Vereines ein oder mehrere StellvertreterInnen ernennen.
- 5.2. Diese stellvertretende Geschäftsführerin ist bei urlaubs- und krankheitsbedingten Abwesenheiten der Geschäftsführerin und wenn es zur Gewährleistung eines reibungslosen betrieblichen Ablaufes erforderlich ist, in Projektangelegenheiten bis zu einer Höher von € 30.000, in allen anderen Angelegenheiten bis zu einer Höhe von € 5.000 entscheidungs-, vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

6. Sonstige Bestimmungen:

- 6.1. Alle in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Die gegenständliche Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 29.9.2021 einstimmig beschlossen.